

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Viertes Gesetz zur Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes

Der Senat von Berlin
WGP - IV E 3 -
Tel.: 9026 (926) 5253

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Viertes Gesetz zur Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes

A. Problem:

Die Richtlinien der Regierungspolitik sehen vor, die Kreditfähigkeit der Charité bis zur Höhe von maximal 20 Millionen Euro für die Anschaffung von abschreibungsfähigen Großgeräten zu prüfen (vgl. Drucksache 19/0980, S. 33). Als Universitätsklinikum im Integrationsmodell, in dem in der rechtlich selbständigen Körperschaft des öffentlichen Rechts Klinikum und Fakultät vereint sind – hier zusätzlich mit dem zu 90 Prozent vom Bund geförderten Translationsforschungsbereich –, steht die Charité vor besonderen Herausforderungen: Die Krankenversorgung ist untrennbar verwoben mit Forschung und Lehre; beide Säulen bedingen einander.

Durch die teilweise nicht vorhersehbaren, krisenhaften Entwicklungen der vergangenen Jahre stand und steht die Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) vor erheblichen Herausforderungen. In die für die Untersuchung und die Behandlung notwendigen (intensiv-) medizinischen Geräte ist kontinuierlich zu investieren, um die Funktionsfähigkeit der Krankenversorgung zu gewährleisten. Die technische Ausstattung ist zudem durch eine rasante Verkürzung der Innovationszyklen geprägt.

Die Charité hat mit ihren vier Standorten hohe bauliche Sanierungs- und Investitionsbedarfe, welche sich neben den bereits genannten Kriterien aus ihren medizinischen Aufgaben und den damit verbundenen Standards für eine qualitativ hochwertige, patienten- und bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung begründen. Mit den fiskalischen Notwendigkeiten, die im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2024/2025 in der jeweils geltenden Fassung umzusetzen sind, kann der Transformationsprozess nur teilweise gelingen. Die zur Erneuerung insbesondere von Großgeräten notwendigen Ressour-

cen stehen aus dem Landeshaushalt kurzfristig nicht vollständig zur Verfügung. Alternativ sollte deshalb für rentierliche und wirtschaftlich tragfähige Neu- und Ersatzbeschaffungen die Option einer investiven Kreditfinanzierung ermöglicht werden.

Die Finanzierung der laufenden Kosten für Forschung und Lehre und der Investitionskosten für die Universitätsmedizin obliegt dem Land Berlin. Diese kann aber lediglich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landes erfolgen.

Die fiskalischen Notwendigkeiten, die im Rahmen des Haushaltgesetzes 2024/2025 sowie nach Beschluss zum Doppelhaushalt 2026/2027 umzusetzen waren und sind, führen auch zu einer Absenkung der Zuschüsse des Landes Berlin an die medizinische Fakultät der Charité.

Somit besteht auch Handlungsbedarf im Feld des gesetzlich reglementierten Studienplatzangebots der Charité in den Bereichen Medizin und Zahnmedizin. Bisher sieht § 37 Absatz 2 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vor, dass die Aufnahmekapazität für das erste Fachsemester des Ersten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung beziehungsweise des Vorklinischen Abschnitts der zahnärztlichen Ausbildung im Studiengang Medizin auf insgesamt 600 und im Studiengang Zahnheilkunde auf insgesamt 80 Studienanfängerinnen und Studienanfänger pro Jahr festgelegt wird. In beiden Studiengängen wird zweimal pro Jahr immatrikuliert. Nach ständiger Rechtsprechung handelt es sich um Zielzahlen, die der Charité verbindlich vorgeben, die Ausstattung für die medizinische und zahnmedizinische Ausbildung an einer solchen jährlichen Aufnahmekapazität auszurichten.

B. Lösung:

Die geplante Neuregelung dient als Option, neben der klassischen Landesfinanzierung die Kreditaufnahme und alternative Finanzierungswege für die Umsetzung von investiven Beschaffungen, insbesondere Großgeräten, oder der Digitalisierung dienenden Maßnahmen bei Nachweis der Wirtschaftlichkeit zu ermöglichen. Die Charité unterscheidet sich von klassischen Hochschuleinrichtungen wegen der spezifischen Rahmenbedingungen für die Krankenversorgung, des wettbewerblichen Charakters der Leistungserbringung und der wirtschaftsnahen Zielsetzungen ganz wesentlich. Anders als die Hochschulen wird die Charité wie andere Universitätsklinika derzeit finanzstatistisch als sFEU (sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen) klassifiziert und insoweit nicht zum öffentlichen Gesamthaushalt gezählt. Schuldenaufnahmen von sFEU unterliegen weder den grundgesetzlichen, noch den landesrechtlichen Beschränkungen der Schuldenbremse.

Mit diesem Gesetz wird eine Regelung geschaffen, die die Finanzierung von investiven Beschaffungen, insbesondere Großgeräten, oder der Digitalisierung dienenden Maßnahmen der Charité durch Optionen mit Kreditcharakter und Sonderfinanzierungen erweitert. Im Berliner Universitätsmedizingesetz wird eine entsprechende Spezialnorm zum allgemeinen Hochschulrecht geschaffen.

Im Rahmen der Prüfung des Finanzbedarfs der Charité hat sich ein Kreditvolumen von bis zu 400 Millionen Euro als erforderlich erwiesen, da seit 2023 auf Grund von gestiegenen Investitionsbedarfen, dem Wegfall von Förderprogrammen und Kostensteigerungen der Finanzierungsbedarf weiter gestiegen ist. Die Inanspruchnahme dieses maximalen Kreditvolumens – in der Regel 40 Millionen Euro pro Jahr, aber mit der Möglichkeit der Flexibilität – ist zulässig bis zum Ende des Jahres 2035. Die Regelung ist somit auf 10 Jahre befristet mit dem Ziel, mittelfristige Finanzierungsspitzen abzufedern. Gleichzeitig erfüllt die Befristung die Funktion eines Revisionsvorbehalts des Modells der investiven Kreditermächtigung der Charité. Voraussetzung für die Kreditaufnahmen ist im Regelfall der Nachweis, dass der Schuldendienst aus den damit finanzierten Maßnahmen erwirtschaftet werden kann.

Die geänderten finanziellen Rahmenbedingungen erfordern ferner eine Anpassung der Ausbildungskapazitäten im Studiengang der Humanmedizin. Die Ausbildungen in der Human- und Zahnmedizin zählen zu den kostenintensivsten Studienrichtungen im Hochschulwesen. Angesichts begrenzter Haushaltsmittel sowie der Notwendigkeit einer effizienten Mittelverwendung im öffentlichen Hochschulsystem ist eine bedarfsgerechte und ressourcenschonende Steuerung der Studienplatzkapazitäten geboten. Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Zielzahl der staatlich finanzierten Studienplätze in einem vertretbaren Umfang reduziert, um der aktuellen fiskalischen Notwendigkeit Rechnung zu tragen. Sie dient damit der langfristigen Sicherung einer qualitativ hochwertigen medizinischen Ausbildung.

Außerdem wird die Gelegenheit genutzt, die Rechtsgrundlagen vergleichbarer Gremien der Charité und Zuständigkeit für die Beauftragung der Wirtschaftsprüfung an die Beteiligungsunternehmen anzugleichen, die Vertretung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung im Aufsichtsrat moderat zu flexibilisieren und redaktionelle Klarstellungen, Korrekturen einschließlich Anpassungen an heute geltende rechtsförmliche Standards sowie Rechtsvereinigungen vorzunehmen.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung:

Keine

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

H. Gesamtkosten:

Keine

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

J. Zuständigkeit:

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Der Senat von Berlin
WGP - IV E 3 -
Tel.: 9026 (926) 5253

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über Viertes Gesetz zur Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes**

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes**

Das Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 39 wird gestrichen.
 - b) Die Angabe zu § 40 wird die Angabe zu § 39.
2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Charité“ das Wort „Bildungseinrichtung“ eingefügt.
 - c) In Absatz 13 Satz 3 wird das Wort „veröffentlicht“ durch die Wörter „bekannt gemacht“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Satzung“ die Wörter „nach § 30 Absatz 1“ eingefügt.
4. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nummer 2“ und die Angabe „Nr. 1“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 1“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.
5. In § 8 Nummer 2 werden die Wörter „der Medizinischen Fakultät“ durch die Wörter „des Fakultätsrats“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. dem für Finanzen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin oder dessen für die Charité zuständiger Staatssekretärin oder zuständigem Staatssekretär, für die das Benennungsrecht der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zusteht,“.
 - b) In Absatz 2 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Mitglieder des Aufsichtsrats mit beratender Stimme sind:“.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Stellvertretungen bestehen nicht. In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats werden die Möglichkeiten zur Stimmrechtsübertragung und zu Stimmbotschaften für abwesende Mitglieder mit Stimmrecht geregelt.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6 benannten oder gewählten Mitglieder“ durch die Wörter „Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6“ eingefügt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Nummer 4 werden nach dem Wort „Betriebsmittelkrediten“ ein Komma und die Wörter „Krediten und Sonderfinanzierungen für Investitionen“ und nach dem Wort „Satzung“ die Wörter „nach § 30 Absatz 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Satzung“ die Wörter „nach § 30 Absatz 1“ eingefügt.

8. In § 14 Absatz 6 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „nach § 30 Absatz 1.“ ersetzt.

9. § 17 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das für Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied, das den Vorsitz führt,“.

10. Dem § 19 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In der Satzung nach § 30 Absatz 1 kann die Wahl der Mitglieder der Klinikumskonferenz abweichend von den Sätzen 2 und 3 geregelt werden.“

11. § 21 Absatz 1 Satz 5 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Zustimmung zur Beauftragung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers durch den Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Rechnungshof von Berlin nach § 33 Absatz 3 Satz 1.“

12. § 23 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 3 werden die Wörter „soweit nicht lediglich Änderungen oder Ergänzungen der Bezeichnungen erfolgen,“ angefügt.
- b) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Satzung“ die Wörter „nach § 30 Absatz 4“ eingefügt.

13. § 26 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Entscheidungen der Zentrumsleitungen, die sich finanziell, personell oder strukturell nicht unerheblich auf Forschung und Lehre auswirken, bedürfen der Zustimmung der Fakultätsleitung im Benehmen mit dem Fakultätsrat.“

14. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Angabe „Nr. 1“ durch die Angabe „Nummer 1“ und die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Satzung“ die Wörter „nach § 30 Absatz 1“ eingefügt.
15. § 28 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung,“.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.
16. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „Kliniken und Instituten, die Zentren zugeordnet sind,“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
17. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 9 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Abweichend von § 87 Absatz 4 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes kann die Charité mit Ausnahme des Translationsforschungsbereichs bis zum Ende des Jahres 2035 Kredite und Sonderfinanzierungen für investive Beschaffungen, insbesondere Großgeräte oder der Digitalisierung dienende Maßnahmen, in Höhe von insgesamt bis zu 400 Millionen Euro aufnehmen. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen ist zu belegen. Der Schuldendienst soll aus den durch Kreditaufnahme oder Sonderfinanzierung finanzierten Maßnahmen erwirtschaftet werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Senats und des für den Haushalt zuständigen Ausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin.“
18. § 33 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Aufsichtsrat erteilt im Einvernehmen mit dem Rechnungshof von Berlin und nach Zustimmung des Verwaltungsrats des Translationsforschungsbereichs die Aufträge zur Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Teilabschlüsse für die Medizinische Fakultät, das Universitätsklinikum und den Translationsforschungsbereich; die Ergebnisse der Prüfung sind dem Rechnungshof vorzulegen.“
19. In § 37 Absatz 2 werden die Angabe „600“ durch die Angabe „540“ und die Angabe „80“ durch die Angabe „60“ ersetzt.

20. § 39 wird aufgehoben.

21. § 40 wird § 39.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Berliner Universitätsmedizingesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Richtlinien der Regierungspolitik sehen vor, die Kreditfähigkeit der Charité bis zur Höhe von maximal 20 Millionen Euro für die Anschaffung von abschreibungsfähigen Großgeräten zu prüfen (vgl. Drucksache 19/0980, S. 33). Als Universitätsklinikum im Integrationsmodell, in dem in der rechtlich selbständigen Körperschaft des öffentlichen Rechts Klinikum und Fakultät vereint sind – hier zusätzlich mit dem zu 90 Prozent vom Bund geförderten Translationsforschungsbereich –, steht die Charité vor besonderen Herausforderungen: Die Krankenversorgung ist untrennbar verwoben mit Forschung und Lehre; beide Säulen bedingen einander.

Durch die teilweise nicht vorhersehbaren, krisenhaften Entwicklungen der vergangenen Jahre stand und steht die Charité vor erheblichen Herausforderungen. In die für die Untersuchung und die Behandlung notwendigen (intensiv-) medizinischen Geräte ist kontinuierlich zu investieren, um die Funktionsfähigkeit der Krankenversorgung zu gewährleisten. Die technische Ausstattung ist zudem durch eine rasante Verkürzung der Innovationszyklen geprägt.

Die Charité hat mit ihren vier Standorten hohe bauliche Sanierungs- und Investitionsbedarfe, welche sich neben den bereits genannten Kriterien aus ihren medizinischen Aufgaben und den damit verbundenen Standards für eine qualitativ hochwertige, patienten- und bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung begründen. Mit den fiskalischen Notwendigkeiten, die im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2024/2025 in der jeweils aktuellen Fassung umzusetzen waren, kann der Transformationsprozess nur teilweise gelingen. Die zur Erneuerung insbesondere von Großgeräten notwendigen Ressourcen stehen aus dem Landeshaushalt kurzfristig nicht vollständig zur Verfügung. Alternativ sollte deshalb für rentierliche und wirtschaftlich tragfähige Neu- und Ersatzbeschaffungen die Option einer investiven Kreditfinanzierung ermöglicht werden.

Die Finanzierung der laufenden Kosten für Forschung und Lehre und der Investitionskosten für die Universitätsmedizin obliegt dem Land Berlin. Diese kann aber lediglich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landes erfolgen.

Die fiskalischen Notwendigkeiten, die im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2024/2025 sowie nach Beschluss zum Doppelhaushalt 2026/2027 umzusetzen waren und sind, führen auch zu einer Absenkung der Zuschüsse des Landes Berlin an die medizinische Fakultät der Charité.

Somit besteht ferner Handlungsbedarf im Feld des gesetzlich reglementierten Studienplatzangebots der Charité in den Bereichen Medizin und Zahnmedizin. Bisher sieht § 37 Absatz 2 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vor, dass die Aufnahmekapazität für das erste Fachsemester des Ersten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung beziehungsweise des Vorklinischen Abschnitts der zahnärztlichen Ausbildung im Studiengang Medizin auf insgesamt 600 und im Studiengang Zahnheilkunde auf insgesamt 80 Studienanfängerinnen und Studienanfänger pro Jahr festgelegt wird. In beiden Studiengängen wird zweimal pro Jahr immatrikuliert. Nach ständiger Rechtsprechung

handelt es sich um Zielzahlen, die der Charité verbindlich vorgeben, die Ausstattung für die medizinische und zahnmedizinische Ausbildung an einer solchen jährlichen Aufnahmekapazität auszurichten.

Die geplante Neuregelung dient als Option, neben der klassischen Landesfinanzierung die Kreditaufnahme und alternative Finanzierungswege für die Umsetzung von investiven Beschaffungen, insbesondere Großgeräten, oder der Digitalisierung dienenden Maßnahmen bei Nachweis der Wirtschaftlichkeit zu ermöglichen. Die Charité unterscheidet sich von klassischen Hochschuleinrichtungen wegen der spezifischen Rahmenbedingungen für die Krankenversorgung, des wettbewerblichen Charakters der Leistungserbringung und der wirtschaftsnahen Zielsetzungen ganz wesentlich. Anders als die Hochschulen wird die Charité wie andere Universitätsklinika derzeit finanzstatistisch als sFEU (sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen) klassifiziert. Schuldenaufnahmen von sFEU unterliegen weder den grundgesetzlichen, noch den landesrechtlichen Beschränkungen der Schuldenbremse.

Mit diesem Gesetz wird eine Regelung geschaffen, die die Finanzierung von investiven Beschaffungen, insbesondere Großgeräten, oder der Digitalisierung dienenden Maßnahmen der Charité durch Optionen mit Kreditcharakter und Sonderfinanzierungen erweitert. Im Berliner Universitätsmedizinengesetz wird eine entsprechende Spezialnorm zum allgemeinen Hochschulrecht geschaffen.

Im Rahmen der Prüfung des Finanzbedarfs der Charité hat sich ein Kreditvolumen von bis zu 400 Millionen Euro als erforderlich erwiesen, da seit 2023 auf Grund von gestiegenen Investitionsbedarfen, dem Wegfall von Förderprogrammen und Kostensteigerungen der Finanzierungsbedarf weiter gestiegen ist. Die Inanspruchnahme dieses maximalen Kreditvolumens – in der Regel 40 Millionen Euro pro Jahr, aber mit der Möglichkeit der Flexibilität – ist zulässig bis zum Ende des Jahres 2035. Die Regelung ist somit auf 10 Jahre befristet mit dem Ziel, mittelfristige Finanzierungsspitzen abzufedern. Gleichzeitig erfüllt die Befristung die Funktion eines Revisionsvorbehalts des Modells der investiven Kreditermächtigung der Charité. Voraussetzung für die Kreditaufnahmen ist im Regelfall der Nachweis, dass der Schuldendienst aus den damit finanzierten Maßnahmen erwirtschaftet werden kann.

Die geänderten finanziellen Rahmenbedingungen erfordern ferner eine Anpassung der Ausbildungskapazitäten im Studiengang der Humanmedizin. Die Ausbildungen in der Human- und Zahnmedizin zählen zu den kostenintensivsten Studienrichtungen im Hochschulwesen. Angesichts begrenzter Haushaltsmittel sowie der Notwendigkeit einer effizienten Mittelverwendung im öffentlichen Hochschulsystem ist eine bedarfs-gerechte und ressourcenschonende Steuerung der Studienplatzkapazitäten geboten. Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Zielzahl der staatlich finanzierten Studienplätze in einem vertretbaren Umfang reduziert, um der aktuellen fiskalischen Notwendigkeit Rechnung zu tragen. Sie dient damit der langfristigen Sicherung einer qualitativ hochwertigen medizinischen Ausbildung.

Außerdem wird die Gelegenheit genutzt, die Rechtsgrundlagen vergleichbarer Gremien der Charité und Zuständigkeit für die Beauftragung der Wirtschaftsprüfung an

die Beteiligungsunternehmen anzugleichen, die Vertretung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung im Aufsichtsrat moderat zu flexibilisieren und redaktionelle Klarstellungen, Korrekturen einschließlich Anpassungen an heute geltende rechtsförmliche Standards sowie Rechtsbereinigungen vorzunehmen.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 - Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Hier erfolgen redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 2)

Hier erfolgen zum einen eine Anpassung an heute geltende rechtsförmliche Standards und zum anderen redaktionelle Klarstellungen.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 5)

Hier erfolgen redaktionelle Klarstellungen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 7 Absatz 2)

Hier erfolgen Anpassungen an heute geltende rechtsförmliche Standards.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 8 Nummer 2)

Hier erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 11)

Mit der Flexibilisierung der Mandatswahrnehmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung werden die gesetzlichen Bestimmungen an vergleichbare Regelungen des Berliner Betriebe-Gesetzes zur dortigen Gewährträgerversammlung angeglichen, was mit Blick auf das nicht den Vorsitz im Aufsichtsrat führende Senatsmitglied auch im Bereich der Charité sinnvoll ist. Die Vorschriften zur Bestellung und Abberufung werden entsprechend erweitert. Im Übrigen erfolgen eine Anpassung an die vergleichbare Bestimmung für den Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs zur Stimmrechtswahrnehmung bei Abwesenheit – vgl. § 21 Absatz 3 Satz 5: „In der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats werden die Möglichkeiten zur Stimmrechtsübertragung und zu Stimmbotschaften geregelt.“ – und redaktionelle Klarstellungen.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 12)

Der Aufsichtsrat der Charité ist nach geltendem Recht zuständig für die Zustimmung zur Aufnahme von Betriebsmittelkrediten nach Maßgabe der Charité-Grundsatzung. Folgerichtig ist diese Zuständigkeit entsprechend zu erweitern. Im Rahmen seiner all-

gemeinen Kontrollfunktion hat der Aufsichtsrat über die Realisierung des Schuldendienstes nach Kreditaufnahme zu wachen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 14 Absatz 6 Satz 2)

Hier erfolgt eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 17 Absatz 1 Nummer 1)

Mit der Änderung erfolgt eine redaktionelle Korrektur eines Fehlers im Rahmen der Verkündung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 688, hier S. 692) verbunden mit einer Verallgemeinerung bei der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 19 Absatz 1)

Die Regelung zur Klinikumskonferenz wird an die geltende Rechtslage der Zentrumskonferenzen angeglichen: Auch hier können abweichende Satzungsbestimmungen für die Wahl der Mitglieder vorgesehen werden. Dies ist sachgerecht, weil beide Gremien im Kern beratenden und damit vergleichbaren Charakter haben.

Zu Nummer 11 (Änderung von § 21 Absatz 1)

Durch das Neunte Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung (vgl. Drucksache 19/1890) ist im Bereich der Beteiligungsunternehmen die Rechtslage zur Beauftragung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers an das Berliner Betriebs-Gesetz angeglichen worden: Zuständig sind die verantwortlichen Stellen der Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof anstatt der bisherigen Federführung des Rechnungshofes. Nach entsprechenden Abstimmungen im Senat und mit dem Bund hinsichtlich des zu 90 Prozent von diesem finanzierten Translationsforschungsbereichs wird diese Ausgestaltung auf die Charité übertragen, da die seinerzeitigen Erwägungen auch hier greifen.

Zu Nummer 12 (Änderung von § 23 Absatz 5)

Die Änderung dient der Schließung einer planwidrigen Regelungslücke mit Blick auf die durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Universitätsgesetzes geschaffene, vergleichbare Konstellation im Bereich der Stamm-Charité in § 30 Absatz 2, demnach Änderungen von Einrichtungen, die nur die Bezeichnungen betreffen, als Teil des rein operativen Geschäfts keiner Zustimmung des Aufsichtsorgans bedürfen. Ferner erfolgt eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 13 (Änderung von § 26 Absatz 5)

Hier erfolgt eine im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zum Ersten Gesetz zur Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes unterbliebene Anpassung an den seinerzeit durch Änderungsantrag fortgeschriebenen Wortlaut des heutigen § 14 Absatz 6 Satz 1.

Zu Nummer 14 (Änderung von § 27)

Hier erfolgen Anpassungen an heute geltende rechtsförmliche Standards und eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 15 (Änderung von § 28 Absatz 2)

Hier erfolgen zum einen eine Anpassung an heute geltende rechtsförmliche Standards und zum anderen eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 16 (Änderung von § 30 Absatz 2)

Hier erfolgen zum einen eine Anpassung an heute geltende rechtsförmliche Standards und zum anderen eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 17 (Änderung von § 32)

Nach geltendem allgemeinen Hochschulrecht sind Kredite und Sonderfinanzierungen investiver Art der Charité verwehrt, was durch dieses Gesetz reformiert werden soll (§ 1 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 87 Absatz 4 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes). Dies trägt den vorgenannten Überlegungen zum besonderen Status der Charité Rechnung.

Hinzu kommt insoweit eine Regelung, die die Charité von dem Verbot des § 87 Absatz 4 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes für die kommenden zehn Jahre ausnimmt. Im Sinne der Hoheit des Haushaltsgesetzgebers ist es geboten und für die Ermächtigung der Sonderfinanzierungen erforderlich, dass dieser hier einen näheren finanziellen Rahmen für Kredite und Sonderfinanzierungen für investive Beschaffungen, insbesondere für Großgeräte, oder der Digitalisierung dienende Maßnahmen vorgibt mit der Maßgabe, dass im Sinne der Haushaltshoheit und der Wirtschaftlichkeit der Schuldendienst grundsätzlich aus der investierten Maßnahme zu erwirtschaften ist. Vor der Aufnahme von Krediten und Sonderfinanzierungen sind die wirtschaftlichen Voraussetzungen nachzuweisen. Die Höhe des Kreditrahmens wird auf in der Regel bis zu 40 Millionen Euro jährlich begrenzt – mit absoluter Grenze von 400 Millionen Euro bis zum Ende des Jahres 2035. Die Zeitvorgabe stellt die Befristung der alternativen Finanzierung dar, die sich indes nur auf die Aufnahme von Krediten, nicht aber auch deren Laufzeit bezieht. Es kann anschließend evaluiert werden. Die Maßnahmen bedürfen zur Sicherstellung entsprechender Kontrolle der Zustimmung des Senats und, entsprechend vergleichbarer haushalterischer Regelungen, des für den Haushalt zuständigen Ausschusses des Abgeordnetenhauses – derzeit der Hauptausschuss.

Der finanzierte Translationsforschungsbereich bleibt außen vor, da dessen Finanzierung im Rahmen von bundes- und landesseitigen Zuwendungen nach anderen Regularien erfolgt.

Im Übrigen erfolgen Anpassungen an heute geltende rechtsförmliche Standards.

Zu Nummer 18 (Änderung von § 33 Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Gleichzeitig wird bestimmt, dass der Rechnungshof die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfung erhält, um seine Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen.

Zu Nummer 19 (Änderung von § 37 Absatz 2)

Mit der Änderung wird die eingangs beschriebene Absenkung der Zielzahlen für die Aufnahmekapazität der Medizin und der Zahnmedizin umgesetzt.

Die geplante Reduzierung stellt eine finanzpolitisch gebotene Maßnahme dar, um die langfristige Tragfähigkeit der medizinischen Hochschulausbildung zu sichern und erfolgt mit dem Ziel der nachhaltigen Sicherung der Qualität der medizinischen Ausbildung.

Zur Umsetzung der ausbildungsrechtlichen Vorgaben im Studium der Humanmedizin müssen die jeweiligen Vorgaben zu einzelnen Gruppengrößen angewendet werden. Eine Reduzierung von 60 Studienplätzen pro Semester vor Schwund führt zu einer realen Gruppenreduzierung von zwei planerischen Seminargruppen für das erste Fachsemester. Die Reduzierung an die Größe von planerischen Seminargruppen zu koppeln, ist insofern sinnvoll, als dass sich erst daraus tatsächliche budgetäre Effekte ergeben. Eine Reduzierung, die sich nicht an der Größe der Seminargruppen orientiert, hätte zur Folge, dass zwar kleinere Lerngruppen geschlossen werden könnten, größere Gruppenformate aber dennoch unterausgelastet unter den entsprechenden personellen, räumlichen und sachlichen Bedingungen durchgeführt werden müssen.

Die finanzielle Entlastung erfolgt schrittweise und würde das Leistungsportfolio an einen gekürzten Landeszuschuss anpassen.

Die gesetzlichen Zielzahlen sind in den letzten zehn Jahren regelmäßig relevant überschritten worden, zum Teil um bis zu 50 Plätze jährlich.

Das Land Berlin hat seit der Wiedervereinigung sowohl für Berlin wie auch Brandenburg Absolventinnen und Absolventen der Humanmedizin ausgebildet.

Das Land Brandenburg hat indes nunmehr die medizinische Universität Lausitz – Carl Thiem gegründet. Ab dem Wintersemester 2026/2027 sollen jährlich 100 Studierende ihr Medizinstudium in Cottbus aufnehmen. Die Absenkung um jährlich 60 Studierende an der Charité im Studiengang Humanmedizin wird somit durch den Aufbau von zusätzlichen Kapazitäten im Land Brandenburg kompensiert werden.

Ein Kernpunkt der Reform der zahnärztlichen Approbationsordnung war die Verbesserung der Betreuungsrelation in den integrierten klinischen Behandlungskursen in den Semestern 7 bis 10, in denen eine Ausbildung am Patienten erfolgt. In der Folge hat sich der Curricularnormwert um 13,6 Prozent erhöht. Das Land Berlin hatte dem gestiegenen Finanzierungsbedarf durch die Bereitstellung von zusätzlichen Finanzmitteln in den Jahren 2021-2025 Rechnung getragen. Auf Grund der Finanzlage des Landes Berlins kann dies ab 2026 nicht weitergeführt werden. Die Reduzierung der Zielzahl

der Studienplätze kompensiert somit den finanziellen Mehrbedarf auf Grund der neuen zahnärztlichen Approbationsordnung.

Die Beibehaltung der Ausbildungskapazitäten ohne zusätzliche Finanzmittel ist derzeit nicht realistisch umsetzbar.

Die Reduzierung dient damit der langfristigen Sicherung einer qualitativ hochwertigen zahnmedizinischen Ausbildung.

Auch der Verordnungsgeber hatte im Zuge des Novellierungsprozesses eine Absenkung der Studienplätze prognostiziert, da sich durch die Reform der Ausbildungsaufwand erhöht. Da in der Kultusministerkonferenz die Erwartung bestand, dass die Reform kapazitäts- und kostenneutral umzusetzen sei, wäre der erhöhte Ausbildungsaufwand aus Sicht des Verordnungsgebers nur durch eine Reduzierung der Studienanfängerzahlen zu kompensieren. Eine finanzielle Beteiligung an den Mehrkosten der Reform wurde seitens des Bundes abgelehnt. Vielmehr wurde unter Bezugnahme auf eine Prognose des Instituts der deutschen Zahnärzte eine Absenkung der Studienanfängerzahlen für vertretbar gehalten.

Zu Nummer 20 (Aufhebung von § 39)

Das bisherige Übergangsrecht hat sich mit dem Ablauf des Übergangszeitraums erledigt und ist daher im Sinne der Rechtsbereinigung aufzuheben.

Zu Nummer 21 (Änderung von § 40)

Hier erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2 - Bekanntmachungserlaubnis

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird zur deklaratorischen Neubekanntmachung des Berliner Universitätsmedizingesetzes ermächtigt, um den amtlichen Wortlaut nach den erheblichen Änderungen in den vergangenen Jahren und den Änderungen durch dieses Gesetz formell feststellen zu können. Eine solche Ermächtigung ist bereits bei den letzten Änderungen dieses Gesetzes vorgesehen worden. Da hiervon noch nicht Gebrauch gemacht worden ist, ist es zweckdienlich, die Ermächtigung so auszugestalten, dass auch die durch dieses Gesetz vorgesehenen Änderungen berücksichtigt werden können.

Zu Artikel 3 - Inkrafttreten

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Keine

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 18. November 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Berliner Universitätsmedizinengesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
[...]	[...]
§ 39 <u>Übergangsvorschriften</u>	[a u f g e h o b e n]
§ 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
[...]	[...]
§ 2	§ 2
Aufgaben, Zielsetzung	Aufgaben, Zielsetzung
[...]	[...]
(2) Die Charité nimmt ihre hochschulmedizinischen Aufgaben in der Einheit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung wahr. Die Medizinische Fakultät umfasst alle mit den akademischen Aufgaben der Human- und Zahnmedizin in Forschung und Lehre befassten Einrichtungen der Charité. Das Universitätsklinikum umfasst alle mit der Krankenversorgung unmittelbar oder mittelbar befassten oder dafür benötigten Einrichtungen der Gliedkörperschaft. Es dient der Medizinischen Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre und nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung wahr. Es stellt sicher, dass die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrgenommen werden können.	(2) Die Charité nimmt ihre hochschulmedizinischen Aufgaben in der Einheit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung wahr. Die Medizinische Fakultät umfasst alle mit den akademischen Aufgaben der Human- und Zahnmedizin in Forschung und Lehre befassten Einrichtungen der Charité. Das Universitätsklinikum umfasst alle mit der Krankenversorgung unmittelbar oder mittelbar befassten oder dafür benötigten Einrichtungen der Gliedkörperschaft. Es dient der Medizinischen Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre und nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung wahr. Es stellt sicher, dass die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrgenommen werden können.
(3) Die Charité ist der zentrale Ort der medizinischen und zahnmedizinischen Ausbildung in Berlin. Durch eine praxis- und patientenbezogene Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage vermittelt sie grund-	(3) Die Bildungseinrichtung Charité ist der zentrale Ort der medizinischen und zahnmedizinischen Ausbildung in Berlin. Durch eine praxis- und patientenbezogene Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage vermittelt sie grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für eine

Berliner Universitätsmedizinengesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
legende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für eine umfassende Gesundheitsversorgung erforderlich sind. [...] (13) Im Rahmen der Krankenversorgung gewährleistet die Charité die Wahrung der Patientenrechte. Die Charité erstellt einen Patientenkodex, in dem die Rechte der Patientinnen und Patienten nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Verordnungen zusammengefasst werden und Hinweise über Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote während der medizinischen Versorgung der Patientinnen und Patienten gegeben werden. Der Patientenkodex wird im amtlichen Mitteilungsblatt der Charité <u>veröffentlicht</u>. [...] § 5 Mitglieder, Angehörige (1) Mitglieder der Charité sind die in der Charité hauptberuflich Beschäftigten, einschließlich der dem Translationsforschungsbereich zugeordneten Beschäftigten, und die dort immatrikulierten Studierenden, die damit sowohl an der Freien Universität Berlin als auch an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert sind. Durch Satzung kann bestimmt werden, dass weitere Personen Mitglieder der Charité sind. Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch Satzung geregelt. [...] (3) Weitere Personen können Angehörige der Charité sein, ohne dass sie Mitglieder sind. Status, Rechte und Pflichten der	umfassende Gesundheitsversorgung erforderlich sind. [...] (13) Im Rahmen der Krankenversorgung gewährleistet die Charité die Wahrung der Patientenrechte. Die Charité erstellt einen Patientenkodex, in dem die Rechte der Patientinnen und Patienten nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Verordnungen zusammengefasst werden und Hinweise über Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote während der medizinischen Versorgung der Patientinnen und Patienten gegeben werden. Der Patientenkodex wird im amtlichen Mitteilungsblatt der Charité <u>bekannt gemacht</u>. [...] § 5 Mitglieder, Angehörige (1) Mitglieder der Charité sind die in der Charité hauptberuflich Beschäftigten, einschließlich der dem Translationsforschungsbereich zugeordneten Beschäftigten, und die dort immatrikulierten Studierenden, die damit sowohl an der Freien Universität Berlin als auch an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert sind. Durch Satzung <u>nach § 30 Absatz 1</u> kann bestimmt werden, dass weitere Personen Mitglieder der Charité sind. Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch Satzung geregelt. [...] (3) Weitere Personen können Angehörige der Charité sein, ohne dass sie Mitglieder sind. Status, Rechte und Pflichten der

Berliner Universitätsmedizingesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
Angehörigen werden durch Satzung geregelt.	Angehörigen werden durch Satzung nach § 30 Absatz 1 geregelt.
[...]	[...]
§ 7 Medizinsenat	§ 7 Medizinsenat
[...]	[...]
(2) Dem Medizinsenat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:	(2) Dem Medizinsenat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
[...]	[...]
Die Mitglieder gemäß Satz 1 Ar. 2 bis 4 sowie sechs Mitglieder gemäß Satz 1 Ar. 1 werden je zur Hälfte vom Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin und vom Akademischen Senat der Freien Universität Berlin gewählt; diese Mitglieder müssen Mitglieder der jeweiligen Universität sein, dürfen aber nicht der Charité angehören. Ein Mitglied gemäß Satz 1 Ar. 1 wird vom Fakultätsrat der Charité gewählt; dieses Mitglied muss Mitglied der Charité sein.	Die Mitglieder gemäß Satz 1 Nummer 2 bis 4 sowie sechs Mitglieder gemäß Satz 1 Nummer 1 werden je zur Hälfte vom Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin und vom Akademischen Senat der Freien Universität Berlin gewählt; diese Mitglieder müssen Mitglieder der jeweiligen Universität sein, dürfen aber nicht der Charité angehören. Ein Mitglied gemäß Satz 1 Nummer 1 wird vom Fakultätsrat der Charité gewählt; dieses Mitglied muss Mitglied der Charité sein.
[...]	[...]
§ 8 Aufgaben des Medizinsenats	§ 8 Aufgaben des Medizinsenats
Der Medizinsenat ist zuständig für:	Der Medizinsenat ist zuständig für:
[...]	[...]
2. die Stellungnahmen zu den Berufungsvorschlägen der Medizinischen Fakultät,	2. die Stellungnahmen zu den Berufungsvorschlägen des Fakultätsrats,
[...]	[...]

Berliner Universitätsmedizingesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
§ 11 Aufsichtsrat (1) Der Aufsichtsrat setzt sich aus mindestens 14 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen: 1. dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als Vorsitzende oder Vorsitzender, 2. dem für Finanzen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin, 3. fünf externen Sachverständigen mit Expertise in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Krankenhauswesen und -management, Krankenversorgung, internationale medizinische Forschung und Wissenschaftssystem sowie im Umgang mit wissenschaftsspezifischen Steuerungsansätzen, für die das Benennungsrecht dem Senat von Berlin zusteht, 4. zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Charité, für die das Benennungsrecht dem Fakultätsrat zusteht, 5. einem Mitglied der Präsidien von Freier Universität Berlin und Humboldt-Universität zu Berlin, wobei das Benennungsrecht diesen Präsidien gemeinsam zusteht, 6. drei Mitgliedern, die in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von	§ 11 Aufsichtsrat (1) Der Aufsichtsrat setzt sich aus mindestens 14 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen: 1. dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als Vorsitzende oder Vorsitzender, 2. dem für Finanzen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin oder <u>dessen für die Charité zuständiger Staatssekretärin oder zuständigem Staatssekretär, für die das Benennungsrecht der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zusteht,</u> 3. fünf externen Sachverständigen mit Expertise in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Krankenhauswesen und -management, Krankenversorgung, internationale medizinische Forschung und Wissenschaftssystem sowie im Umgang mit wissenschaftsspezifischen Steuerungsansätzen, für die das Benennungsrecht dem Senat von Berlin zusteht, 4. zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Charité, für die das Benennungsrecht dem Fakultätsrat zusteht, 5. einem Mitglied der Präsidien von Freier Universität Berlin und Humboldt-Universität zu Berlin, wobei das Benennungsrecht diesen Präsidien gemeinsam zusteht, 6. drei Mitgliedern, die in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von

Berliner Universitätsmedizingesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
den hauptberuflichen Beschäftigten gewählt werden, 7. der Vertreterin oder dem Vertreter des Bundes im Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs. Die aktive und passive Wahlberechtigung, das Wahlverfahren und das Ausscheiden der zu wählenden Mitglieder nach Satz 1 Nummer 6 werden in der Wahlordnung der Charité geregelt mit der Maßgabe, dass die passive Wahlberechtigung für Mitglieder des Fakultätsrats sowie für Mitglieder der Personalvertretungen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft ruht. Durch Rechtsverordnung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung kann das Stimmrecht des Mitglieds nach Satz 1 Nummer 7 auf bestimmte Beschlussgegenstände mit erheblichen Auswirkungen auf den Translationsforschungsbereich begrenzt werden (eingeschränktes Mandat); mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium ist zuvor Einvernehmen herzustellen. Für die besondere Beteiligung im Sinne des § 3 ist einer Vertreterin oder einem Vertreter der beteiligten juristischen Person ein stimmberechtigter Sitz durch Satzung nach § 30 Absatz 1 einzuräumen. (2) <u>Mit beratender Stimme gehören dem Aufsichtsrat an:</u> 1. die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Charité, 2. ein Mitglied des Gesamtpersonalrats, 3. die Vertrauensperson der Gesamtschwerbehindertenvertretung,	den hauptberuflichen Beschäftigten gewählt werden, 7. der Vertreterin oder dem Vertreter des Bundes im Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs. Die aktive und passive Wahlberechtigung, das Wahlverfahren und das Ausscheiden der zu wählenden Mitglieder nach Satz 1 Nummer 6 werden in der Wahlordnung der Charité geregelt mit der Maßgabe, dass die passive Wahlberechtigung für Mitglieder des Fakultätsrats sowie für Mitglieder der Personalvertretungen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft ruht. Durch Rechtsverordnung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung kann das Stimmrecht des Mitglieds nach Satz 1 Nummer 7 auf bestimmte Beschlussgegenstände mit erheblichen Auswirkungen auf den Translationsforschungsbereich begrenzt werden (eingeschränktes Mandat); mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium ist zuvor Einvernehmen herzustellen. Für die besondere Beteiligung im Sinne des § 3 ist einer Vertreterin oder einem Vertreter der beteiligten juristischen Person ein stimmberechtigter Sitz durch Satzung nach § 30 Absatz 1 einzuräumen. (2) <u>Mitglieder des Aufsichtsrats mit beratender Stimme sind:</u> 1. die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Charité, 2. ein Mitglied des Gesamtpersonalrats, 3. die Vertrauensperson der Gesamtschwerbehindertenvertretung,

Berliner Universitätsmedizingesetz Geltende Fassung	Neue Fassung
4. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat. (3) Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern werden nicht bestellt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch abstimmen, dass sie ihre Stimmbotschaften schriftlich oder elektronisch übermitteln oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats ihre schriftlichen Stimmbotschaften abgibt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 können einander im Einzelfall ihr Stimmrecht schriftlich, elektronisch oder innerhalb der jeweiligen Sitzung des Aufsichtsrats zu Protokoll der Geschäftsstelle übertragen. (4) Der Aufsichtsrat wird für die Dauer von fünf Jahren gebildet und bleibt bis zu einer Neubildung im Amt. Die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6 benannten oder gewählten Mitglieder werden von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin bestellt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 können von den für die Benennung jeweils zuständigen Stellen jederzeit abberufen werden. Scheidet ein benanntes oder gewähltes Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied bestellt. Benannte oder gewählte Mitglieder können einmal erneut benannt oder gewählt werden. [...] § 12 Aufgaben des Aufsichtsrats, Staatsaufsicht [...] (4) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen weiterhin folgende Vorstandsentscheidungen:	4. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat. (3) <u>Stellvertretungen bestehen nicht. In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats werden die Möglichkeiten zur Stimmrechtsübertragung und zu Stimmbotschaften für abwesende Mitglieder mit Stimmrecht geregelt.</u> (4) Der Aufsichtsrat wird für die Dauer von fünf Jahren gebildet und bleibt bis zu einer Neubildung im Amt. Die <u>Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6</u> werden von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin bestellt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 <u>Nummer 2</u> bis 5 können von den für die Benennung jeweils zuständigen Stellen jederzeit abberufen werden. Scheidet ein benanntes oder gewähltes Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied bestellt. Benannte oder gewählte Mitglieder <u>nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6</u> können einmal erneut benannt oder gewählt werden. [...] § 12 Aufgaben des Aufsichtsrats, Staatsaufsicht [...] (4) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen weiterhin folgende Vorstandsentscheidungen:

Berliner Universitätsmedizingesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
[...]	[...]
4. die Aufnahme von Betriebsmittelkrediten sowie die Gewährung von Darlehen ab einer in der Satzung zu bestimmenden Wertgrenze,	4. die Aufnahme von Betriebsmittelkrediten, <u>Kredit</u>en und <u>Sonderfinanzierungen für Investitionen</u> sowie die Gewährung von Darlehen ab einer in der Satzung <u>nach § 30 Absatz 1</u> zu bestimmenden Wertgrenze,
[...]	[...]
(5) In der Satzung kann bestimmt werden, dass weitere Geschäfte von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig sind. Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.	(5) In der Satzung <u>nach § 30 Absatz 1</u> kann bestimmt werden, dass weitere Geschäfte von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig sind. Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
[...]	[...]
§ 14 Aufgaben des Vorstands	§ 14 Aufgaben des Vorstands
[...]	[...]
(6) Der Vorstand trifft Entscheidungen, die sich finanziell, personell oder strukturell nicht unerheblich auf Forschung und Lehre auswirken, im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat. Das Nähere regelt die Satzung. Sind Belange von Forschung und Lehre berührt, kann eine Entscheidung des Vorstands nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans getroffen werden.	(6) Der Vorstand trifft Entscheidungen, die sich finanziell, personell oder strukturell nicht unerheblich auf Forschung und Lehre auswirken, im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat. Das Nähere regelt die Satzung <u>nach § 30 Absatz 1</u> . Sind Belange von Forschung und Lehre berührt, kann eine Entscheidung des Vorstands nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans getroffen werden.
[...]	[...]
§ 17 Klinikumsleitung	§ 17 Klinikumsleitung
(1) Der Klinikumsleitung gehören an:	(1) Der Klinikumsleitung gehören an:

Berliner Universitätsmedizingesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
1. das für Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied als Vorsitzende oder Vorsitzender, [...] § 19 Klinikumskonferenz (1) Der Klinikumskonferenz gehören an: 1. sechs Leiterinnen oder Leiter von Kliniken und Instituten mit Aufgaben in der Krankenversorgung, 2. zwei ärztliche wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung, 3. zwei leitende Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Pflegedienstes, 4. zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung der Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung, 5. die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, 6. ein Mitglied des Personalrats des Universitätsklinikums, 7. die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung des Universitätsklinikums. Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 werden von den hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die den Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung angehören, gewählt. Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 werden von den Klinik- und Institutsräten der Einrichtungen	1. das für Krankenversorgung zuständige <u>Vorstandsmitglied, das den Vorsitz führt,</u> [...] § 19 Klinikumskonferenz (1) Der Klinikumskonferenz gehören an: 1. sechs Leiterinnen oder Leiter von Kliniken und Instituten mit Aufgaben in der Krankenversorgung, 2. zwei ärztliche wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung, 3. zwei leitende Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Pflegedienstes, 4. zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung der Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung, 5. die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, 6. ein Mitglied des Personalrats des Universitätsklinikums, 7. die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung des Universitätsklinikums. Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 werden von den hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die den Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung angehören, gewählt. Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 werden von den Klinik- und Institutsräten der Einrichtungen

Berliner Universitätsmedizingesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
mit Aufgaben in der Krankenversorgung gewählt.	mit Aufgaben in der Krankenversorgung gewählt. <u>In der Satzung nach § 30 Absatz 1 kann die Wahl der Mitglieder der Klinikumskonferenz abweichend von den Sätzen 2 und 3 geregelt werden.</u>
[...]	[...]
§ 21	§ 21
Aufgaben des Verwaltungsrats	Aufgaben des Verwaltungsrats
(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Direktoriums. Er berät das Direktorium. Er kann vom Direktorium jederzeit Auskünfte verlangen. Er legt fest, welche Entscheidungen des Direktoriums der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen, und kann dem Direktorium in besonderen forschungs- politischen und finanziellen Angelegenheiten und für die Erfolgskontrolle Weisungen erteilen. Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über:	(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Direktoriums. Er berät das Direktorium. Er kann vom Direktorium jederzeit Auskünfte verlangen. Er legt fest, welche Entscheidungen des Direktoriums der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen, und kann dem Direktorium in besonderen forschungs- politischen und finanziellen Angelegenheiten und für die Erfolgskontrolle Weisungen erteilen. Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über:
[...]	[...]
6. die Zustimmung zur Beauftragung der Prüferin oder des Prüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts durch den Rechnungshof von Berlin nach § 33 Absatz 3 Satz 1.	6. die Zustimmung zur Beauftragung der <u>Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers</u> durch den <u>Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem</u> Rechnungshof von Berlin nach § 33 Absatz 3 Satz 1.
[...]	[...]
§ 23	§ 23
Aufgaben des Direktoriums	Aufgaben des Direktoriums
[...]	[...]
(5) Die folgenden Beschlussgegenstände bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats:	(5) Die folgenden Beschlussgegenstände bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats:

Berliner Universitätsmedizingesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
[...]	[...]
3. Entscheidungen über die Bildung, Änderung und Auflösung von Forschungseinheiten,	3. Entscheidungen über die Bildung, Änderung und Auflösung von Forschungseinheiten, <u>soweit nicht lediglich Änderungen oder Ergänzungen der Bezeichnungen erfolgen,</u>
[...]	[...]
9. Rechtsgeschäfte, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen und insbesondere dem Translationsforschungsbereich über ein Jahr hinausgehende Verpflichtungen auferlegen; Näheres wird durch Satzung geregelt.	9. Rechtsgeschäfte, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen und insbesondere dem Translationsforschungsbereich über ein Jahr hinausgehende Verpflichtungen auferlegen; Näheres wird durch Satzung <u>nach § 30 Absatz 4</u> geregelt.
[...]	[...]
§ 26 Zentren	§ 26 Zentren
[...]	[...]
(5) <u>Soweit durch Entscheidungen der Zentrumsleitungen wissenschaftsrelevante Angelegenheiten berührt sind, ist die Zustimmung der Fakultätsleitung im Benehmen mit dem Fakultätsrat herbeizuführen.</u>	(5) <u>Entscheidungen der Zentrumsleitungen, die sich finanziell, personell oder strukturell nicht unerheblich auf Forschung und Lehre auswirken, bedürfen der Zustimmung der Fakultätsleitung im Benehmen mit dem Fakultätsrat.</u>
[...]	[...]
§ 27 Zentrumsleitung	§ 27 Zentrumsleitung
[...]	[...]
(4) Die Mitglieder der Zentrumsleitungen gemäß den Absätzen 2 und 3 Ar. 3 werden vom Vorstand der Charité nach Anhörung der Fakultäts- und der Klinikumsleitung	(4) Die Mitglieder der Zentrumsleitungen gemäß den Absätzen 2 und 3 <u>Nummer 3</u> werden vom Vorstand der Charité nach Anhörung der Fakultäts- und der Klini-

Berliner Universitätsmedizingesetz Geltende Fassung	Neue Fassung
bestellt. Die Zentrumskonferenzen haben das Recht, Vorschläge einzubringen. (5) Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter gemäß Absatz 3 Auf. 1 und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter gemäß Absatz 3 Auf. 2 werden von den Klinik- und Institutsräten gewählt, die dem Zentrum zugeordnet sind. Die Wahl der Wissenschaftlichen Leiterin oder des Wissenschaftlichen Leiters gemäß Absatz 3 Auf. 1 erfolgt auf Vorschlag des Vorstands. (6) Die Zentrumsleitung bildet ein kollegiales Führungsgremium mit gemeinsamer Budgetverantwortung. Die Zentrumsleitung ist nach den Maßgaben des Vorstands und der Satzung für alle Entscheidungen innerhalb des Zentrums zuständig, insbesondere auch im Personal- und Sachmittelbereich. [...] § 28 Zentrumskonferenz [...] (2) Der Zentrumskonferenz gehören an: [...] 3. zwei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, [...] Die Mitglieder gemäß Satz 1 Auf. 2 bis 4 werden von den jeweiligen Klinik- und Institutsräten gewählt. In der Satzung nach § 30 Absatz 1 können die Zusammensetzung der	kumsleitung bestellt. Die Zentrumskonferenzen haben das Recht, Vorschläge einzubringen. (5) Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter gemäß Absatz 3 Nummer 1 und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter gemäß Absatz 3 Nummer 2 werden von den Klinik- und Institutsräten gewählt, die dem Zentrum zugeordnet sind. Die Wahl der Wissenschaftlichen Leiterin oder des Wissenschaftlichen Leiters gemäß Absatz 3 Nummer 1 erfolgt auf Vorschlag des Vorstands. (6) Die Zentrumsleitung bildet ein kollegiales Führungsgremium mit gemeinsamer Budgetverantwortung. Die Zentrumsleitung ist nach den Maßgaben des Vorstands und der Satzung nach § 30 Absatz 1 für alle Entscheidungen innerhalb des Zentrums zuständig, insbesondere auch im Personal- und Sachmittelbereich. [...] § 28 Zentrumskonferenz [...] (2) Der Zentrumskonferenz gehören an: [...] 3. zwei <u>Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung,</u> [...] Die Mitglieder gemäß Satz 1 Nummer 2 bis 4 werden von den jeweiligen Klinik- und Institutsräten gewählt. In der Satzung nach § 30 Absatz 1 können die Zusammensetzung der Zentrumskonferenz und die Wahl

Berliner Universitätsmedizingesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
Zentrumskonferenz und die Wahl ihrer Mitglieder abweichend von den Sätzen 1 und 2 geregelt werden.	ihrer Mitglieder abweichend von den Sätzen 1 und 2 geregelt werden.
[...]	[...]
§ 30 Satzungen	§ 30 Satzungen
(1) Die Charité gibt sich vorbehaltlich des Absatzes 4 eine Satzung, in der neben allen Regelungen, die nach diesem Gesetz der Satzung vorbehalten sind, nähere Vorschriften über die innere Verfassung, über die Befugnisse und Pflichten der Organe sowie ihrer Mitglieder und über die Anforderungen an die Wirtschafts- und Finanzplanung getroffen werden.	[unverändert]
(2) Der Vorstand erlässt die Satzung nach Absatz 1 im Benehmen mit der Klinikumsleitung, der Fakultätsleitung und dem Direktorium des Translationsforschungsbereichs. Die Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats und des Aufsichtsrats, soweit durch Satzungsänderung nicht lediglich Änderungen oder Ergänzungen der Bezeichnungen von <u>Kliniken und Instituten, die Zentrenzugeordnet sind</u> , erfolgen. § 90 <u>Abs. 1</u> des Berliner Hochschulgesetzes bleibt unberührt.	(2) Der Vorstand erlässt die Satzung nach Absatz 1 im Benehmen mit der Klinikumsleitung, der Fakultätsleitung und dem Direktorium des Translationsforschungsbereichs. Die Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats und des Aufsichtsrats, soweit durch Satzungsänderung nicht lediglich Änderungen oder Ergänzungen der Bezeichnungen von Einrichtungen erfolgen. § 90 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes bleibt unberührt.
[...]	[...]
§ 32 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	§ 32 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
[...]	[...]
[...]	[...]
(9) Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 20. No-	(9) Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 20. No-

Berliner Universitätsmedizingesetz Geltende Fassung	Neue Fassung
vember 1995 (GVBl. S. 805), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 475), in der jeweils geltenden Fassung finden bis auf die entsprechend geltenden §§ 9, 24, 54, 55, 88 bis 90, 92, 94 bis 99, 102 und 104 Abs. 1 <u>Abs. 3</u> keine Anwendung. § 33 Rechnungslegung, Jahresabschluss und Finanzkontrolle [...] (3) Der Rechnungshof von Berlin erteilt im Benehmen mit dem Aufsichtsrat und nach Zustimmung des Verwaltungsrats des Translationsforschungsbereichs die Aufträge zur Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Teilabschlüsse für die Medizinische Fakultät, das Universitätsklinikum und den Translationsforschungsbereich. § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes findet entsprechende Anwendung. In Bezug auf den Translationsforschungsbereich hat neben dem Land Berlin auch der Bund die Rechte	vember 1995 (GVBl. S. 805), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 475), in der jeweils geltenden Fassung finden bis auf die entsprechend geltenden §§ 9, 24, 54, 55, 88 bis 90, 92, 94 bis 99, 102 und 104 <u>Absatz 1 Nummer 3</u> keine Anwendung. <u>(10) Abweichend von § 87 Absatz 4 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes kann die Charité mit Ausnahme des Translationsforschungsbereichs bis zum Ende des Jahres 2035 Kredite und Sonderfinanzierungen für investive Beschaffungen, insbesondere Großgeräte oder der Digitalisierung dienende Maßnahmen, in Höhe von insgesamt bis zu 400 Millionen Euro aufnehmen. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen ist zu belegen. Der Schuldendienst soll aus den durch Kreditaufnahme oder Sonderfinanzierung finanzierten Maßnahmen erwirtschaftet werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Senats und des für den Haushalt zuständigen Ausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin.</u> § 33 Rechnungslegung, Jahresabschluss und Finanzkontrolle [...] (3) Der <u>Aufsichtsrat</u> erteilt im <u>Einvernehmen mit dem Rechnungshof von Berlin</u> und nach Zustimmung des Verwaltungsrats des Translationsforschungsbereichs die Aufträge zur Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Teilabschlüsse für die Medizinische Fakultät, das Universitätsklinikum und den Translationsforschungsbereich; <u>die Ergebnisse der Prüfung sind dem Rechnungshof vorzulegen.</u> § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes findet entsprechende

Berliner Universitätsmedizingesetz Geltende Fassung	Neue Fassung
aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Die Gesamtbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung werden mit dem Prüfvermerk der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht. [...] § 37 Studierende, Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern [...] (2) Die Aufnahmekapazität für das erste Fachsemester des Ersten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung beziehungsweise des Vorklinischen Abschnitts der zahnärztlichen Ausbildung wird im Studiengang Medizin auf insgesamt 600 und im Studiengang Zahnheilkunde auf insgesamt 80 Studienanfängerinnen und Studienanfänger pro Jahr festgelegt. [...] § 39 Übergangsvorschriften Die für das Personal nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 794) geltenden Dienstvereinbarungen gelten für das gesamte der Dienststelle Translationsforschungsbereich zugeordnete Personal vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 fort. Die nach dem Personalvertretungsgesetz zuständigen Stellen sollen innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des in	Anwendung. In Bezug auf den Translationsforschungsbereich hat neben dem Land Berlin auch der Bund die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Die Gesamtbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung werden mit dem Prüfvermerk der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht. [...] § 37 Studierende, Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern [...] (2) Die Aufnahmekapazität für das erste Fachsemester des Ersten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung beziehungsweise des Vorklinischen Abschnitts der zahnärztlichen Ausbildung wird im Studiengang Medizin auf insgesamt 540 und im Studiengang Zahnheilkunde auf insgesamt 60 Studienanfängerinnen und Studienanfänger pro Jahr festgelegt. [...] [aufgehoben]

Berliner Universitätsmedizingesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
Satz 1 genannten Gesetzes im Einvernehmen mit dem Personalrat des Translationsforschungsbereichs einheitliche oder berufsspezifische Regelungen für die gesamte Charité vereinbaren. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, gelten mit Beginn des vierten Jahres nach dem Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes die entsprechenden Dienstvereinbarungen der übrigen Charité auch für das der Dienststelle Translationsforschungsbereich zugeordnete Personal.	
§ 40	§ 39
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)	[unverändert]

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

[U n n ö t i g] [...]

Berliner Hochschulgesetz

In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist

§ 1
Geltungsbereich

[...]

(4) Dieses Gesetz findet auf die Gliedkörperschaft des öffentlichen Rechts „Charité - Universitätsmedizin Berlin“ (Charité) der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin Anwendung, soweit das Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt. Für die Charité gelten die Regelungen für Universitäten entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

[...]

§ 87
Haushaltswesen

[...]

(4) Für Verbindlichkeiten der Hochschulen haftet das Land Berlin als Gewährträger unbeschränkt. Kreditaufnahmen einschließlich Sonderfinanzierungen der Hochschulen für investive Zwecke sind unzulässig. Andere Kredite sind nur zur kurzfristigen Sicherung der Liquidität (Betriebsmittelkredite) zulässig und bedürfen der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und der Senatsverwaltung für Finanzen.

III. Zusammenfassungen nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

Es erfolgten keine Beteiligungen im Sinne des Lobbyregistergesetzes.